

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/174/2017	AZ:	01.11.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Befreiungsantrag für die Fällung einer Buche Befreiungsantrag von der Ersatzanpflanzung Eichhörnchenweg 7		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
21.11.2017	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Gestellt wird ein Befreiungsantrag für die Fällung einer Buche auf dem Grundstück „Eichhörnchenweg 7“. Die Buche hat einen Stammumfang von 2,70 m. Wie die beiliegenden Fotos zeigen, ist der Baum durch den Befall mit dem Pilz Hallimasch geschädigt. Ein Baumgutachten liegt nicht vor.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kuhkoppel“. Nach dem B-Plan sind alle Bäume ab einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einem Meter Höhe, geschützt.

Die Gründe für den Befreiungsantrag auf Verzicht der Ersatzanpflanzung sind auf Seite 5 des Antrages aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB zum Befreiungsantrag für die Fällung einer geschützten Buche auf dem Grundstück „Eichhörnchenweg 7“.

Beschluss 2:

Der Bauausschuss der Gemeinde Aumühle erteilt sein gemeindliches Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 31 BauGB zum Befreiungsantrag für den Verzicht der notwendigen Ersatzanpflanzung von zwei einheimischen Laubbäumen auf dem Grundstück „Eichhörnchenweg 7“.

Beschluss 3:

Für die gefällte Buche ist gemäß dem Bebauungsplan Nr. 2 eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:2 auf dem Grundstück „Eichhörnchenweg 7“ vorzunehmen. Die Qualität der

Ersatzpflanzung orientiert sich an der Baumschutzsatzung Aumühle. Der Antragsteller hat zwei einheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18- 20 cm in 100 cm Höhe, Hochstamm, 3 x verpflanzt, zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und durch geeignetes Material (Fotos, Kaufbelege etc.) nachzuweisen. Die Bäume sind dauerhaft geschützt und dürfen nicht gefällt werden, auch wenn sie den Stammumfang von 80 cm noch nicht erreicht haben.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

An den Bürgermeister
der Gemeinde Aumühle
Bismarckallee 21
21521 Aumühle

Aumühle, den 31.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Genehmigung zur Fällung einer Buche auf unserem Grundstück Eichhörnchenweg 7, 21521 Aumühle. Der Baum hat einen Stammumfang von ca. 2,70 Meter und steht in unmittelbarer Nähe zur Straße Eichhörnchenweg 7 und zur Auffahrt zu den Häusern 5 und 7 (s. Abb. 1).

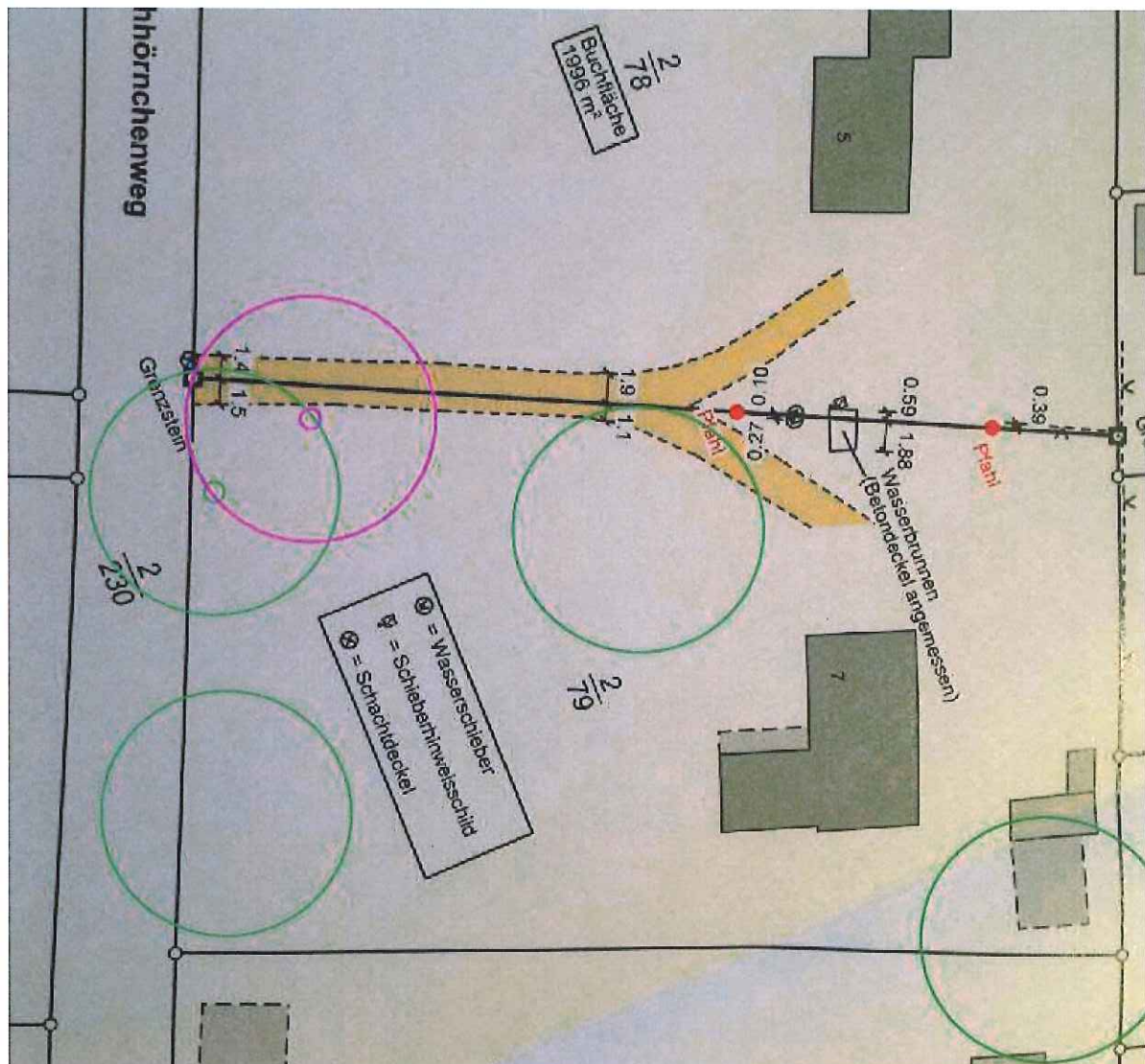


Abb. 1: Lage der geschädigten Buche (pink)

Begründung:

Seit mehreren Jahren beobachten wir an diesem Baum die fortschreitende Verkahlung der Krone (s. Abb. 2). Der Baum erscheint deutlich geschwächt. Nun ist ein starker Befall mit Hallimasch sichtbar geworden (s. Abb. 3-5). Der Befall erstreckt sich von den Wurzelanläufen am Stammfuß bis zu einer Entfernung von ca. 10 m.

Dieser Pilz verursacht Wurzel- und Stammfäule, aus unserer Sicht eine mögliche Ursache der stark nachlassenden Vitalität des Baumes. Die Zersetzung des Wurzelwerkes auf einer so großen Fläche beeinträchtigt die Standsicherheit des Baumes in zunehmendem Maße. Eine Bekämpfung des Pilzes ist nicht möglich. Bei Sturm droht Bruch oder Wurf des geschädigten Baumes. Dadurch würde die Straße bzw. die Hauszuwegung gefährdet.

Daher beantragen wir die Genehmigung zur sofortigen Fällung des Baumes.



Abb. 2: Buche (links) im Juli 2017 mit verkahlter Krone



Abb. 3: Hallimaschbefall entlang einer Wurzel



Abb. 4: Hallimaschbefall an benachbarter Buchenhecke



Abb. 5 Hallimaschbefall im gesamten vorderen Wurzelbereich

Wir bitten ferner um die Befreiung von der im B-Plan Nr. 2 vorgesehenen Ersatzpflanzung von zwei Laubbäumen.

Wir möchten dies wie folgt begründen:

- 1) Auf unserem Grundstück befinden sich weitere vier riesige landschaftsbildbestimmende Buchen.
- 2) Durch die Freistellung der unmittelbar benachbarten straßennahen Buche wird sich deren wegen des derzeitigen Engstandes asymmetrische Krone in den frei gewordenen Luftraum ausbreiten und damit ihre Bedeutung und Wirkung für das Straßen- und Siedlungsbild erheblich steigern.
- 3) Wir möchten die in allen historischen Villengärten von Aumühle ursprünglich gepflanzten klassischen Obstbaumsorten im Ort erhalten und fördern. So haben wir bereits eine Veredelung der Landberger Renette durchführen lassen und den Baum bei uns im Garten gepflanzt. Aktuell haben wir die Veredelung der alten Apfelsorte Ingrid-Marie beauftragt. Diese Veredelung ist gelungen, und der Baum wird in der kommenden Pflanzsaison ebenfalls in unseren Garten gepflanzt werden. Dies wollen wir nach Möglichkeit fortsetzen.

Zur Besichtigung des Baumes dürfen Sie das Grundstück jederzeit ohne Anmeldung betreten.